



Amtsblatt Landkreis Goslar

08/25 vom 27. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen.....	3
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025/2026 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal- Zellerfeld	3
Haushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.....	4
Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zum Abbrennen von Osterfeuern	6
Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	7

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025/2026 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Die vorstehende Haushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für das Haushaltsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119, 120 und 122 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 19.02.2025 mit zwei Nebenbestimmungen unter dem Aktenzeichen R 1.4 erteilt worden.

Die Prüfung ergab folgende Nebenbestimmungen:

1. Mit dem Haushalt 2027 ist weiterhin, unabhängig vom etwaigen Vorliegen der Voraussetzungen des § 182 NKomVG, nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG neben dem Haushaltssicherungsbericht ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, soweit kein Haushaltsausgleich erreicht wird.
2. Der Kommunalaufsicht ist zum 01.07.2025, zum 30.11.2025, zum 01.07.2026 und zum 30.11.2026 ein ausführlicher Bericht über den Stand der für 2025 und 2026 geplanten Investitionsmaßnahmen vorzulegen. Dem Bericht sind die durchgeführten Wirtschaftlichkeitsvergleiche und die Ermittlungen der wirtschaftlichsten Lösung für die Kommune sowie vorgenommene Folgekostenberechnungen beizufügen.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG ab dem darauffolgenden Werktag, welcher auf der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar folgt, für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus-Anbau in Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, nach telefonischer Terminvereinbarung, Telefon-Nr. 05323 931-201, öffentlich aus.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.02.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.907.862 Euro	29.350.570 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.241.200 Euro	40.050.041 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.298.900 Euro	27.779.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.131.813 Euro	36.509.351 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.321.000 Euro	380.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.534.100 Euro	6.120.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.190.000 Euro	5.717.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.721.036 Euro	2.912.925 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.809.900 Euro	33.876.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.386.949 Euro	45.542.376 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebs der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2025	HH-Jahr 2026
<u>Erfolgsplan</u>		
Erträge	6.049.000 Euro	6.049.000 Euro
Aufwendungen	6.039.000 Euro	6.041.000 Euro
Jahresgewinn	10.000 Euro	8.000 Euro
<u>Vermögensplan</u>		
Einnahmen	5.957.000 Euro	5.922.000 Euro
Ausgaben	5.957.000 Euro	5.922.000 Euro

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofs der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
<u>Erfolgsplan</u>		
Erträge	5.001.000 Euro	4.961.000 Euro
Aufwendungen	5.430.000 Euro	5.600.000 Euro
Jahresgewinn	-429.000 Euro	-639.000 Euro
<u>Vermögensplan</u>		
Einnahmen	439.000 Euro	603.000 Euro
Ausgaben	439.000 Euro	603.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	6.190.000 Euro	5.717.000 Euro
Abwasserbetrieb	4.700.000 Euro	5.400.000 Euro
Baubetriebshof	340.000 Euro	470.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	3.800.000 Euro	138.000 Euro
Abwasserbetrieb	0 Euro	0 Euro
Baubetriebshof	0 Euro	0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt.

	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	17.600.000 Euro	29.400.000 Euro
Abwasserbetrieb	1.000.000 Euro	1.000.000 Euro
Baubetriebshof	1.000.000 Euro	1.000.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 437 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. Dezember 2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zum Abbrennen von Osterfeuern

Verschiedentlich werden schon jetzt die traditionellen Osterfeuer vorbereitet. Für das Errichten eines Brauchtumsfeuers sind ausschließlich naturbelassendes und trockenes Holz als Brennmaterialien zugelassen. Auch Baum- und Strauchschnitt dürfen ausnahmsweise für ein Brauchtumsfeuer verwendet werden, welches im Regelfall unter anderem aufgrund der starken Rauchentwicklung nicht zulässig ist.

Das Lagern und Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen wie z. B. von Haus- und Gewerbeabfall, Sperrmüll, Reifen, Friedhofsabfall, Kanistern etc. ist - auch im Zusammenhang mit den traditionellen Osterfeuern - eine Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und nicht erlaubt.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Sind mehrere an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, so handelt jeder einzelne ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist nach § 11 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 17.12.2015 eine Erlaubnis erforderlich. **Diese Erlaubnis ist unter Angabe der genauen Lage des Abbrennplatzes (Straße, Lage, etc.), den Daten des Ausrichters (Verein, Organisation, Gemeinschaft, etc.) und vom vor Ort befindlichen Verantwortlichen (mit Handynummer) beim Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Tel. (05323) 931-325, zu beantragen.**

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet www.clausthal-zellerfeld.de oder kann beim Bau- und Ordnungsamt erfragt werden.

Clausthal-Zellerfeld, 25.02.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Donnerstag, 06.03.2025 um 18:00 Uhr
Stadthalle, Berliner Straße 6, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Die Tagesordnung wird um folgende Punkte erweitert:

Öffentlicher Teil

- 25 Antrag des Ratsmitgliedes Christian Zineker vom 26.02.2025
zum Einvernehmen der Stadt zur Teilnahme
am Förderprogramm "Gute Nachbarschaft"

046/2025

Clausthal-Zellerfeld, 27.02.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin